

Berlin, 23. September 2010

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Michael Alber
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

Vereinfachung der Umsatzsteuer – Beitrag zur Modernisierung des Steuerrechts

Die Umsatzsteuer hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung zugenommen. Inzwischen trägt sie mit einem Volumen von fast 180 Milliarden Euro zu 35 Prozent zur Finanzierung des Staates bei. Mit der europäischen Harmonisierung der in den sechziger Jahren eingeführten Umsatzsteuersystematik mit Vorsteuerabzug wurde ein modernes Umsatzsteuerrecht geschaffen, das sich bewährt hat und von den Unternehmen akzeptiert ist.

Allerdings hat auch die Komplexität zugenommen. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs wurde die Systematik durchbrochen. Mit der Verschärfung der Anforderungen an die Rechnungsstellung sehen sich Unternehmen beim Vorsteuerabzug verunsichert. Mit der Anhebung des Umsatzsteuersatzes wurde Umsatzsteuerbetrug und -gestaltung Vorschub geleistet. Im Zuge der zunehmenden Internationalisierung der Volkswirtschaften sind die Umsätze aus Lieferungen und Dienstleistungen von Unternehmen grenzüberschreitend angestiegen und damit auch die Risiken aus fehlerhaften oder streitigen Nachweisen.

Der BGA erwartet von der Politik, die Harmonisierung auf europäischer Ebene voranzubringen, indem systematisch die Vereinheitlichung vorgebracht, Regulierungen abgebaut und Ermäßigungen vereinheitlicht werden.

Die Koalition von CDU, CSU, FDP hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Umsatzsteuer an die modernen Anforderungen anzupassen. Geprüft werden soll im Verlauf der Legislaturperiode unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben, ob und in welchem Umfang das Prinzip der Ist-Besteuerung ausgeweitet werden kann. Daneben sieht die Koalition Handlungsbedarf bei den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen. Mit diesen Aufgaben soll sich eine Kommission befassen.

Gestaltungsanforderungen an eine Reform der Umsatzsteuer

Der BGA unterstützt die Politik darin, die Umsatzsteuer zu modernisieren und zu vereinfachen. Eine solche Reform muss jedoch auch die Anforderungen von Unternehmen aufgreifen. Aus Sicht der Unternehmen des Großhandels und des Außenhandels sowie der nahen Dienstleister sind folgende relevanten Reformziele zu berücksichtigen:

- *Umsatzsteuersystem transparenter ausgestalten*

Der BGA steht systematischen Änderungen grundsätzlich offen gegenüber. Voraussetzung ist hierfür zwingend, dass dies mit einer Vereinfachung der Regelungen und der Sicherstellung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für die Unternehmen verbunden ist. Auch ist eine zwingende Notwendigkeit eines generellen Übergangs von der Soll-Besteuerung zur Ist-Besteuerung auf Rechnungsausgangs- und Rechnungseingangsseite nicht zu erkennen. Durch einen Übergang würden neue Ansatzpunkte für Umsatzsteuerbetrug geschaffen. Aus Vereinfachungsgründen kann für kleine Unternehmen eine im Bundesgebiet einheitliche Regelung jedoch beibehalten werden, wodurch kleine Unternehmen in ihrer Liquidität gestärkt werden.

- *Umsatzsteueranforderungen auf Mindestmaß reduzieren*

An erster Stelle des Reformbedarfs steht für den Handel eine Harmonisierung der bestehenden europäischen und nationalen Regelungen in Richtung mehr Rechtssicherheit und Verlässlichkeit.

Vordringlich bedarf es einer Rückführung der überzogenen Anforderungen an Nachweise bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen, grenzüberschreitende Rechtssicherheit bei der Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und Vertrauensschutz für Unternehmer, wenn sie ihren Prüfungspflichten nachgekommen sind. Entsprechendes muss für den nichtkommerziellen Reiseverkehr gelten.

Auch die aufwändige Besteuerung von tauschähnlichen Umsätzen bedarf einer Vereinfachung. Der Aufwand für die Besteuerung von Umsätzen zwischen überwiegend vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen und den hieraus zu erwartenden Steuereinnahmen stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander.

Die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung müssen praxisgerechter und anwenderfreundlicher gestaltet werden. Zur elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung sollten Alternativen mit geringeren Anforderungen umgesetzt werden.

- *Umsatzsteuer auf tarifliche Vereinfachungen überprüfen*

Ein einheitlicher Umsatzsteuersatz ist ökonomisch und steuerrechtlich weder zwingend erforderlich noch derzeit geboten. Das europäische Umsatzsteuerrecht lässt neben den allgemeinen Umsatzsteuersatz von mindestens 15 Prozent zwei ermäßigte Steuersätze und verschiedenste Steuerbefreiungen zu. Ein einheitlicher Steuersatz kann daher nur angestrebt werden, wie dies europäisch harmonisiert erfolgt. Allenfalls können ermäßigte Tatbestände vereinheitlicht und reduziert werden.

Vereinfachungen bei den ermäßigten Steuersätzen müssen über nationale Zielsetzungen auch die europäische und internationale Wettbewerbssituation sowie europäische und nationale steuerrechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen. Die bestehenden Ermäßigungen aus sozialen, kulturellen, agrarischen und verkehrspolitischen Motiven sind unter diesen Voraussetzungen zu prüfen.

Fiskalische Einnahmeüberlegungen dürfen dabei nicht im Vordergrund stehen, sondern systematische Vereinfachung, die die Anwendung auch den Hauptbetroffenen - den vielen Unternehmern – einfacher macht. Die Problematik der Steuersätze liegt weniger in der technischen Handhabung begründet als in teilweise einengenden Regelungen und Auslegungen, die Veränderungen beispielsweise von Konsumentenpräferenzen, z. B. bei sog. Kombiprodukten, und des demografischen Wandels nicht berücksichtigen.

Im Einzelnen:

- die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes des auf dem Zollkodex beruhenden Bereichs der Lebensmittel sollte dahin gehend vereinheitlicht werden, grundsätzlich Lebensmittel und Getränke – mit Ausnahme alkoholischer Getränke, die der Grundversorgung der Menschen dienen, generell ermäßigt zu besteuern. Anzustreben ist eine einheitliche in sich schlüssige Behandlung für Restaurationsleistungen.
- Die gesellschaftliche Bedeutung von Information und Wissen rechtfertigt die Beibehaltung der ermäßigten Besteuerung von Büchern, Zeitungen und anderer Druckerzeugnisse.

- Mit Blick auf die entwicklungspolitische Zusammenarbeit und die Struktur aus überwiegend Kleinst- und Kleinunternehmen im Handel mit Schnittblumen und Pflanzen sollte die ermäßigte Besteuerung fortgeführt werden.
- Auf den Prüfstand können unter anderem Umsätze zum Beispiel mit Reit- und Rennpferden, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken gestellt werden.
- Neue Ausnahmen bei den ermäßigten Steuersätzen von den grundsätzlichen Zielen sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls befristet werden.

Ein Mehraufkommen, das aus einer Vereinfachung entsteht, sollte nicht im Bundeshaushalt zur Finanzierung von Defiziten verwandt werden, sondern dem Steuerzahler zurückgegeben werden. Durch das Fortbestehen von Steuerbefreiungssachverhalten insbesondere für Miete und das Fortbestehen der ermäßigten Besteuerung für die Grundversorgung der Menschen wird die soziale Symmetrie gewahrt und eine Ausweitung von Transferleistungen entbehrlich.